

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

SB Gewerbe: **Herr Piltz/ Frau Vsetycek**
Zimmer-Nr.: **1.03/ 1.04**
Tel.-Nr.: **(03341) 381-250/ -242**
Fax.-Nr.: **(03341) 381-432**

Sprechzeiten:

Dienstag 08.30-12.00 + 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 08.30-12.00 + 13.00-16.00 Uhr

Datum:
Az: **325675/**

Hinweis-/ Bearbeitungsbogen für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f Gewerbeordnung –GewO- (Finanzanlagenvermittler)

Antragsteller (natürliche und juristische Personen):

.....
Betriebssitz:

.....
Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, GmbH i.G. vor Handelsregistereintragung, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. Gründer (GmbH i.G.) erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommandisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Beizubringende Unterlagen:

Datum des Eingangs

Um der Erlaubnisbehörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 34f Abs. 2 GewO benannten Versagungsgründe zu ermöglichen, hat der Antragsteller auf seine Kosten beizubringen oder die Beibringung zu veranlassen

- a) **Antrag (vollständig ausgefüllt) sowie Personalausweis (zur Vorlage) - für Ausländer – uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sowie aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt –**
- b) **Auszug aus dem Handelsregister (aktuell) –** (soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen. Handelt es sich um eine Gründergesellschaft, so sind die notariell beglaubigten Gründungsverträge einzureichen)
- c) **** Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O)**
- d) **** Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO)**
- e) **** Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** (in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat)
- f) **** Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramts** (in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz und/ oder eine gewerbliche Niederlassung hat)
- g) **** Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882 b GewO)** (in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten vier Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte)
- h) **** Auskunft des Insolvenzgerichts** (in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz und/ oder eine gewerbliche Niederlassung hat)
- i) **Nachweis einer angepassten Berufshaftpflichtversicherung**
- j) **Nachweis der erforderlichen Sachkunde**

Rückseite beachten!

**** Wichtiges**

Die Pflicht zur Vorlage der Zuverlässigkeitsunterlagen trifft zunächst den Gewerbetreibenden, ganz gleich, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Da sich jedoch die Zuverlässigkeit einer juristischen Person in jeden Fall (auch) an der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen messen lassen muss, sind auch diese zur Abgabe der auf der Vorderseite in den Punkten **c bis h** genannten Unterlagen heranzuziehen.

Unabhängig von der Unternehmensform sind für jeden Betriebsleiter oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragten Person die auf der Vorderseite in den Punkten **c bis h** genannten Zuverlässigkeitsunterlagen beizubringen.

Im Erlaubnisverfahren und vor Erlaubniserteilung werden von unserer Behörde beteiligt:

- ▶ Die Wohnsitzgemeinde und Orte in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte bzw.

In begründeten Einzelfällen können ferner die nachfolgenden zuständigen Behörden/ Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt werden:

- ▶ die Strafverfolgungsbehörde(n)
(u.a. im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungsverfahren)
- ▶ die Industrie- und Handelskammer(n)
(u.a. bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung und/ oder der erforderlichen Sachkunde)

Sonstiges

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind die Zuverlässigkeit, die Vermögensverhältnisse, das Vorhandensein einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung sowie die erforderliche Sachkunde des Antragstellers zu prüfen.

Liegt ein Versagungsgrund vor (§ 34f Abs. 2 GewO), so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden (z.B. kann beim Vorliegen bestimmter einschlägiger Verurteilungen im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden, u.a. bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten **gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum**).

Gebühren (Rechtsgrundlage)

Für die Erlaubnis sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenverordnung zu entrichten.

[§ 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14.01.2011 (GVBl. II Nr. 7 – veröffentlicht am 19.01.2011), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 09.11.2012 (GVBl. II Nr. 96 – veröffentlicht am 21.11.2012)]

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt bzw. Aushändigung der Erlaubnis.